



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. September 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Andreas Miescher, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X c/o [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuerpflicht mit Wirkung ab Steuerperiode 2009 (Steuerliche Zugehörigkeit, § 3 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, meldete sich per 1. September 2008 von B/BE herkommend im Kanton Basel-Stadt einwohnerpolizeilich als Wochenaufenthalter an. Auf Aufforderung der Steuerverwaltung vom 23. September 2008 reichte der Rekurrent mit Unterschrift vom 26. September 2008 den Fragebogen zur Feststellung der Steuerpflicht von Wochenaufhaltern ein. Mit Schreiben vom 15. Januar 2009 wurde der Rekurrent aufgefordert, innert 20 Tagen weitere Unterlagen (Kopie des Mietvertrages zur Wohnung im Kanton Basel-Stadt; Kopie des Mietvertrages zur Wohnung im Wohnsitzkanton; Kopie des Arbeitsvertrages und Nachweis der regelmässigen Rückkehr an den Wohnort) einzureichen. Mit Schreiben vom 20. Februar 2009 reichte der Rekurrent eine Kopie des Basler Mietvertrages vom 14. Juli 2008 und die Kopie des Arbeitsvertrages vom 26. Juni 2008 ein.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2009 hat die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Wirkung ab Steuerjahr 2009 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt als steuerpflichtig erachtet. Zur Begründung führte sie aus, dass der Rekurrent einen eigenen Haushalt führe, nicht mehr in Ausbildung und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.

- B. Mit Eingabe vom 28. Mai 2009 erhob der Rekurrent Einsprache gegen die Verfügung der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2009 betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt. Dabei macht der Rekurrent geltend, dass er nicht im Sinn hätte, in Basel sesshaft zu werden und er deshalb auch in einer günstigen Wohnung in Basel lebe. Seine Freundin wohne in C, seine Familie in B und auch seine sozialen Kontakte pflege er an jenen Orten. Seinen Wohnsitz wolle er in B behalten, da diese Gemeinde auch seine Ausbildung finanziert habe.

Mit Einspracheentscheid vom 1. September 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es nicht massgebend sei, welche Gemeinde die Ausbildung der steuerpflichtigen Person finanziert habe, sondern wo sich die Person mit Absicht des dauernden Verbleibens aufhalte. Auch könne nicht auf die Absichtsbekundung, in absehbarer Zeit wegzuziehen, abgestellt werden. Massgebend sei seine unbefristete Arbeitsstelle in D als Physiker. Auch der monatliche Mietzins in der Höhe von CHF 810.00 stelle kein objektives Indiz für einen bloss kurzfristigen oder temporären Aufenthalt dar. Die Angaben, dass der Rekurrent regelmässig nach B zurückkehre und seine sozialen Kontakte ausschliesslich dort pflege, seien nicht ausreichend belegt worden. Schliesslich sei

nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit regelmässig wichtige soziale Kontakte entstehen.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 26. September 2009. Der Rekurrent beantragt darin, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und sein Hauptsteuerdomizil in C/NE mit Status als Wochenaufenthalter in Basel sei zu bestätigen. Der Rekurrent legt Unterlagen bei, welche belegen, dass er seine Zweizimmerwohnung gekündigt hat und nun ein Zimmer an der E-Strasse in Basel mietet. Ausserdem hat er bezüglich der auf die von seiner Lebenspartnerin allein gemieteten Wohnung vertraglich (per 1. Oktober 2009) eine Mitmieterschaft begründet und am 21. Oktober 2009 seine Schriften bei der Einwohnerkontrolle in C hinterlegt.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Dezember 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. September 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 26. September 2009 (Datum des Poststempels: 28. September 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. September 2009 betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ersatzlos aufzuheben und ihn nicht der Steuerpflicht des Kantons Basel-Stadt zu unterstellen.

 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung den Kanton Basel-Stadt zu Recht als steuerrechtliches Domizil des Rekurrenten mit Wirkung ab Steuerperiode 2009 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit qualifiziert hat.

3.
 - a) Laut § 3 Abs. 1 StG sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

 - b) Gemäss § 3 Abs. 2 StG hat eine Person einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

 - c) aa) Das Bundesgericht hat festgehalten, dass als Wohnsitz einer Person der Ort gilt, an dem sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die Lebensinteressen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar; eine bloss affektive Bevorzugung des einen oder anderen Ortes fällt nicht ins Gewicht (BGE 132 I 29, Erw. 4.1; BGE 125 I 54 Erw. 2a). Bei unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist der steuerrechtliche Wohnsitz gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen. Dies da der Zweck des

Lebensunterhaltes dauernder Natur ist (vgl. BGer. 2P.159/2006 vom 14. November 2006 Erw. 2.2). Es müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden, wenn es um die Beurteilung geht, zu welchem Aufenthaltsort die steuerpflichtige Person die stärkere Beziehung unterhält. Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie (Ehegatte und Kinder) aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Demnach unterstehen verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Kantons, in dem sich ihre Familie aufhält (BGer. 2P.159/2006 vom 14. November 2006 Erw. 2.2; BGE 132 I 29, Erw. 4.2).

bb) Diese Praxis ist grundsätzlich auch auf ledige Personen anwendbar, deren Familie die Eltern und Geschwister umfasst. Das Bundesgericht hat angenommen, dass die beruflichen Interessen nicht über die affektiven Beziehungen gestellt werden dürfen, nur weil der Steuerpflichtige ledig sei. Es handhabt aber die weiteren Erfordernisse – namentlich was die regelmässige Rückkehr an den Familienort anbelangt – besonders streng. Dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist daher vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder zum anderen Ort ein Übergewicht begründen. Erfahrungsgemäss führen die familiären Beziehungen – mehr als alle anderen – zu einer engen Verbindung mit einem Ort. Die Pflege enger familiärer Beziehungen und andere Umstände – wie ein besonderer Freundes- und Bekanntenkreis, ausgeprägte gesellschaftliche Beziehungen oder der Umstand, dass der oder die Steuerpflichtige ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung besitzt – können dem Ort, wo die steuerpflichtige Person die Wochenenden verbringt, ein Übergewicht geben. Namentlich junge Steuerpflichtige, welche zum ersten Mal das elterliche Heim verlassen, können dort ihr Steuerdomizil beibehalten, wenn sie in ihrer Freizeit überwiegend und regelmässig heimkehren. Andererseits können auch die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Das ist namentlich der Fall, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder dort über einen grösseren Freundes- oder Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen (vgl. BGer. 2P.179/2003 vom 17. Juni 2004, Erw. 2.3 mit Hinweisen).

cc) In Bezug auf die Beweislast sind folgende Grundsätze massgebend: Der Umstand, dass der unverheiratete Steuerpflichtige vom Ort aus, wo er sich

während der Woche aufhält, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass der Steuerpflichtige dort sein Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn er regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Nur wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtigere wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (vgl. BGer. 2P.260/2004 vom 28. April 2005, Erw. 2.3 mit Hinweisen).

4. a) Der Rekurrent mit Jahrgang 1972 gibt im Fragebogen zur Feststellung der Steuerpflicht von Wochenaufhaltern vom 26. September 2009 (im Folgenden: Fragebogen) an, dass er ledig und seit 1. September 2009 als Physiker für F Ltd. in E tätig sei. Weiter erklärt er in diesem Fragebogen, dass er in einer Zweizimmerwohnung zu einem monatlichen Mietzins von CHF 810.00 an der G-Strasse in Basel wohne. Er kehre regelmässig an den Wochenenden mit dem Zug oder Auto zu seiner Freundin und seiner Familie zurück. Er habe in Basel keine sozialen Bindungen und somit keinen Grund am Wochenende in Basel zu bleiben.

b) Der Rekurrent kündigte die Wohnung an der G-Strasse in Basel und mietete ab 1. November 2009 ein Zimmer an der E-Strasse in Basel zu einem Mietzins in Höhe von CHF 500.00. Ausserdem zog der Rekurrent am 1. Oktober 2009 nach C zu seiner Lebenspartnerin. Ausserdem hat er auf die Wohnung, welche bis anhin von der Lebenspartnerin allein gemietet wurde, eine Mitmieterschaft begründet. Am 21. Oktober 2009 hinterlegte der Rekurrent seine Schriften bei der Einwohnerkontrolle in C.

c) In seinem Rekurs vom 26. September 2009 macht der Rekurrent geltend, dass ein wichtiger Teil seines Lebens in C und B stattfindet. Dort leben seine Lebensgefährtin, seine Familie und seine Freunde.
5. a) Festzuhalten ist, dass der ledige Rekurrent in der Steuerperiode 2009 27 Jahre alt war, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Vollpensum in D stand und sich in Basel eine Wohnung, später ein Zimmer, gemietet hat. Diese Tatsachen begründen grundsätzlich die Vermutung, dass die Beziehungen des Rekurrenten

zum Wohnort seiner Familie und Freundin in den Hintergrund getreten sind und sich sein Lebensmittelpunkt an seinem Arbeitsort befindet.

b) Der Rekurrent macht geltend, dass er nicht die Absicht habe, in Basel sesshaft zu werden. Unter der Absicht des dauernden Verbleibens versteht sich dabei nicht nur der Wille einer Person, bis zum Ende ihres Lebens an einem Ort zu bleiben, es genügt bereits ein Verweilen auf unbestimmte Zeit. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da der Arbeitsvertrag des Rekurrenten mit der F Ltd. unbefristet abgeschlossen wurde.

c) Der Rekurrent gab im Fragebogen an, dass er jedes Wochenende mit dem Zug oder dem Auto nach C und B zurück kehre. Er belegt dies jedoch weder mit Zugtickets/-abonnement noch aufgrund von Autobelegen (z.B. Serviceheft). Der Rekurrent bringt auch sonst keine Belege dafür vor, dass er an den Wochenenden einer Vereinstätigkeit nachgeht oder sonstige enge Beziehungen zu C und B bestehen. Dem Rekurrent gelingt es nicht, eine stärkere Verbindung mit B und C als mit Basel nachzuweisen. Seine persönlichen Beziehungen zu B und C reichen nicht aus, um die Bindung aufzuwiegen, welche zu Basel bzw. D aufgrund der täglichen Arbeit und des Verweilens während der Woche besteht. Abgesehen von Vorstehendem scheidet jedoch die Annahme der Steuerpflicht am angeblichen Familienort bereits am Nachweis der regelmässigen Heimkehr.

d) Die weiteren Umstände, dass der Rekurrent seit dem 1. November 2009 nur noch ein Zimmer an der E-Strasse in Basel mietet und nicht mehr in seiner Zweizimmerwohnung wohnt und dass er auf die Wohnung seiner Lebensgefährtin in C eine Mitmieterschaft begründet hat, vermögen die Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten an seinem Arbeitsort befindet, nicht zu widerlegen.

e) Der Rekurrent hinterlegte am 21. Oktober 2009 in C seine Schriften. Entscheidend sind aber die tatsächlichen Verhältnisse, rein formelle Handlungen wie die polizeiliche Anmeldung oder das Hinterlegen der Schriften, genügen nicht (vgl. BGE 132 I 29, Erw. 4.1 S. 35 f.). Objektiv können die gemachten, aber nicht nachgewiesenen Angaben betreffend regelmässige Rückkehr nach B und Pflege sozialer Kontakte in C und B nicht nachvollzogen werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das steuerrechtliche Domizil des Rekurrenten in der Steuerperiode 2009 im Kanton Basel-Stadt befunden hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.